

15. Anzug betreffend Bonus

In unserem Kanton fehlt es an nennenswerten finanziellen Anreizen für die Staatsorgane (Parlament, Regierung, Gerichte, Verwaltung), das Defizit zu beseitigen oder ihre Aufgaben optimal zu erfüllen. Nahezu unabhängig von der Höhe des Defizits und den erbrachten Leistungen werden Löhne und Sitzungsgelder ausbezahlt. Das Volk hat als einziges Belohnungsinstrument die Wahlen zur Verfügung.

In der Privatwirtschaft ist es zunehmend üblich, finanzielle Leistungsanreize, sogenannte Boni, auszusütten, wobei insbesondere die Gewinnentwicklung der Unternehmen als Referenzgrösse dient. Dieses System kann für unseren Kanton nicht unbeschadet übernommen werden, ist doch unser Staat kein gewinnorientiertes Unternehmen, sondern ein demokratisch kontrollierter Dienstleistungsbetrieb.

Ein staatliches Bonussystem darf deshalb nicht allein auf das finanzielle Ergebnis ausgerichtet sein, sondern muss auch eine Bewertung der staatlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Diese Überlegungen könnten zum Beispiel zu folgenden System führen:

1. Ein Bonus wird nur unter der Bedingung ausbezahlt, dass die jährliche Finanzrechnung einen Überschuss aufweist.
2. Von diesem Überschuss gelangen maximal 50 % als Bonus zur Auszahlung. Parlament, Regierung, Gerichte und Verwaltung sind bonusberechtigigt. Jedem dieser bonusberechtigigten Staatsorgane wird ein fester Prozentanteil am gesamten Bonus zugewiesen, wobei insbesondere die einschlägige Verantwortung des entsprechenden Staatsorgans sowie die Höhe des Bonus pro Kopf für diesen Prozentanteil massgebend sein sollen. Bei den Gerichten und der Verwaltung ist zudem der feste Prozentanteil intern nach den genannten Kriterien nochmals abzustufen.

Welchen Anteil die genannten Staatsorgane ausbezahlt erhalten, bestimmt das Volk, indem es im Falle eines Überschusses mittels einer Befragung sowohl für die gesamte Staatstätigkeit als auch für die Tätigkeit der genannten Staatsorgane Noten erteilt, z.B. Note 1 für ungenügend respektive kein Bonus bis Note 6 für hervorragend respektive ganzen Bonus. Die Noten dazwischen ihren zu linear abgestuften Prozentsätzen des Bonus. Erhält z..B. die gesamte Staatsführung die Note 5, das Parlament die Note 4, erhalten die Parlamentsmitglieder von ihrem gesamten Bonusanteil, der z.B. 20% des Totalbonus beträgt, für die Note 5 80% und für die Note 4 60% des Bonusanteils, im Resultat also 70% von 20% des Totalbonus. Das Volk hat es mithin in der Hand, ob und welcher Bonus ausbezahlt wird. Indem es einfach allen Staatsorganen und der gesamten Staatstätigkeit die Note 1 erteilt, kommt gar kein Bonus zur Auszahlung, auch wenn die Finanzrechnung einen Überschuss aufweist. Erteilt das Volk durchwegs die Note 6, kommt der gesamte halbe Überschuss der Finanzrechnung als Bonus zur Auszahlung.

3. Bei einem angenommenen jährlichen Überschuss von Fr. 100 Mio. und damit einem Bonus von Fr. 50 Mio. (50%) lässt sich z.B. folgende Berechnung der Boni für Parlament, Regierungsrat, Gerichtspräsidien und Kadermitarbeiter vorsehen, wobei die Zahlen gerundet sind:

Staatsorgane	% - Anteil Staatsorgan	% - Anteil pro Kopf	Fr. - Anteil pro Kopf	Fr.- Anteil pro Kopf	Fr. - Anteil pro Kopf
Parlament 130 Mitglieder	20 %	0,15 %	77'000.-	54'000.-	15'000.-
Regierungsrat 7 Mitglieder	5 %	0,7 %	357'000.-	250'000.-	71'000.-
Gerichtspräsidien (ca. 20)	2 %	0,1 %	50'000.-	35'000.-	10'000.-
Kadermitarbeiter (ca. 150)	15 %	0,1 %	50'000.-	35'000.-	10'000.-

Die restlichen 58 % des Bonus, also im vorstehenden Beispiel Fr. 29 Mio., werden in angemessenem, im voraus festzulegenden Verhältnis auf alle Staatsangestellte inkl. alle Gerichtsmitglieder verteilt.

Selbstverständlich handelt es sich nur um eine grob ausgearbeitete Variante eines staatlichen Bonussystems, um die Idee zu skizzieren. Weitere Systeme sind durchaus denkbar. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Bundesrat im künftigen Bundespersonalgesetz ein leistungsorientiertes Lohnsystem einführen will.

Im übrigen ist je nach Entwicklung der Finanzlage auch zu prüfen, ob und inwiefern die Einführung eines derartigen Bonussystems zu einer massvollen Kürzung der Bezüge führen soll.

Aufgrund dieser Überlegungen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. ob er nach Rücksprache mit dem Büro des Grossen Rates und dem Appellationsgericht für unseren Kanton ein derartiges oder ähnliches Bonussystem für tunlich erachtet und
2. ob er dem Grossen Rat ein entsprechendes Gesetz vorschlagen möchte.

Dr. L. Saner, E. Mundwiler, G. Stebler, V. Forelli, N. Schaub, K.H. Freiermuth,
P. Feiner, F. Weissenberger, M. Lehmann, M. Bühler, R.R. Schmidlin,
Dr. R. Geeser, S. Frei, M. Pusterla, Dr. B. Schultheiss, E. Schaub, R. Brigger,
K. Gut, Dr. Th. Staehelin, G. Nanni, H. Bucher

Tagesordnung des grossen Rates vom 19.5.1998